

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.5 vom 7. Juni 2022

BS Appellationsgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2022.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.5 du 7 juin 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2022.5 del 7 giugno 2022

Erwägungen

E. 45

VAG verletzt (Berufung Ziff. 86-88).

4. Gegenstand der Rechtsbegehren der Gesuchstellerin

Das Zivilgericht wies das Gesuch der Gesuchstellerin primär deshalb ab, weil das Rechtsbegehren der Gesuchstellerin darauf abziele, Informationen erhältlich zu machen, statt ein Beweismittel zu beschaffen, während die Gesuchstellerin dem Zivilgericht eine unzutreffende Auslegung ihrer Rechtsbegehren vorwirft. Dementsprechend ist zunächst auf den Gegenstand der Rechtsbegehren einzugehen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die im Gesuch vom 4. Oktober 2021 gestellten Rechtsbegehren gemäss ihrem eindeutigen Wortlaut und entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin in ihrer Berufung nicht auf die Verpflichtung der Gesuchsbeklagten zur Edition von Urkunden, sondern auf die Verpflichtung zur Edition von «Informationen» gerichtet sind. Informationen sind keine Beweismittel (vgl. Art. 168 Abs. 1 ZPO) und können nicht einfach mit einer Urkunde, die sie enthält, gleichgesetzt werden. Auch eine Auslegung der Rechtsbegehren nach Treu und Glauben unter Mitberücksichtigung der Begründung des Gesuchs (vgl. zur Auslegung von Rechtsbegehren eingehend AGE ZB.2021.51 vom 2. Dezember 2021 E. 3.1.2) ergibt nicht, dass die Rechtsbegehren auf die Edition von Urkunden gerichtet sind, und erst Recht nicht, dass bestimmte, bereits vorhandene Urkunden Gegenstand der Rechtsbegehren bilden. Die Gesuchstellerin schildert in der Begründung ihres Gesuchs zwar, dass sie vorprozessual die Versicherungsvermittlerin aufgefordert habe, die Managing Agents der Syndikate zu ersuchen, ihr von ihnen unterschriftlich bestätigte Listen mit Vor- und Nachnamen oder Firmen, Wohn- oder Sitzadressen und Haftungsanteilen der Mitglieder der Syndikate zukommen zu lassen (vgl. Gesuch Ziff. 65 und 80). Zudem habe sie die Syndikate aufgefordert, ihr unterschriftlich bestätigte Listen mit Vor- und Nachnamen oder Firmen, Wohn- oder Sitzadressen und Haftungsanteilen der Mitglieder der Syndikate zukommen zu lassen (Gesuch Ziff. 83). Dass sie mit dem Gesuch von den Gesuchsbeklagten, die bloss je einziges Mitglied von zwei der vier beteiligten Syndikate sind, die Edition dieser Listen verlangt, kann aber auch der Begründung des Gesuchs nicht entnommen werden. Die Gesuchstellerin schreibt vielmehr auch in der Begründung ihres Gesuchs von «geforderten Informationen» (Gesuch Ziff. 127). Im Übrigen hat die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch nicht einmal behauptet und erst Recht nicht glaubhaft gemacht, dass entsprechende Listen bereits bestehen. Weiter macht die Gesuchstellerin in der Begründung ihres Gesuchs zwar geltend, sie verlange gestützt auf Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO die Edition von Urkunden (Gesuch Ziff. 160). Gemäss ihrer eigenen konkreten Umschreibung des Gegenstands ihrer Rechtsbegehren handelt es sich dabei aber um «Informationen» (Gesuch Ziff. 163 f.) und damit weder um Listen noch um andere Urkunden. Die Behauptung der Gesuchstellerin, der

Vertreter der Gesuchsbeklagten habe ihr im Rahmen der vorprozessualen Korrespondenz Listen mit Namen und Haftungsanteilen zukommen lassen (Berufung Ziff. 82), ist aktenwidrig. Die Listen (Gesuchsbeilage 26) wurden der Gesuchstellerin von der Versicherungsvermittlerin mit E-Mail vom 5. Juli 2021 (Gesuchsbeilage 25) zugestellt. Diese ist nicht Vertreterin der Gesuchsbeklagten, wie diese bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht haben (Gesuchsantwort Ziff. 21). Dementsprechend hat die Gesuchstellerin den Absender der E-Mail selbst als «ihren Broker» bezeichnet (Gesuch Ziff. 65). Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Behauptung der Gesuchstellerin in ihrer Berufung, sie habe «die Edition der Listen mit den vollständigen Namen sowie Adressen der Mitglieder der am Versicherungsvertrag beteiligten Syndikate und deren Haftungsanteile beantragt» (Berufung Ziff. 55; vgl. auch Berufung Ziff. 81), falsch ist und sie mit ihrem Gesuch nicht die Abnahme eines Beweismittels beantragt hat. Das Zivilgericht hat das Gesuch daher zu Recht mit der Begründung abgewiesen, dass die Gesuchstellerin kein konkretes Beweismittel bezeichne, dessen Abnahme das Gericht (vorsorglich) anordnen solle (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.11). Die Rüge des Verstosses gegen das Verbot des überspitzten Formalismus (Berufung Ziff. 83) ist unbegründet.

Die Abweisung des Gesuchs der Gesuchstellerin rechtfertigt sich jedoch auch aus weiteren Gründen. Diese sowie die übrigen von der Gesuchstellerin geltend gemachten Rügen werden im Sinn einer Eventualbegründung in den nachfolgenden Erwägungen behandelt (E. 5-9).

5. Umfang der Pflicht zur Herausgabe von Urkunden

5.1 Die Pflicht zur Herausgabe von Urkunden gemäss Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO bezieht sich auf Urkunden im Besitz (Grolimund, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 2019, § 18 N 105 ff.; Schmid, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 160 ZPO N 22; Zürcher, in: Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 158 N 27) bzw. Gewahrsam (Hasenböhler, Das Beweisrecht der ZPO, Band 2, Zürich 2019, N 5.149 und 5.151) der betreffenden Partei oder Dritter. Vereinzelt wird in der Literatur die Ansicht vertreten, die Herausgabepflicht erstrecke sich auch auf Urkunden, welche die Partei oder Dritte ohne weiteres beschaffen können (vgl. Schmid, a.a.O., Art. 160 ZPO N 22; differenziert Gäumann/Marghitola, Editionspflichten nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung, in: Jusletter 14. November 2011, N 8 f.). Damit wird eine Beschaffungspflicht statuiert. Es erscheint sehr fraglich, ob Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO dafür eine hinreichende gesetzliche Grundlage bildet, zumal eine solche auch in der Botschaft nicht erwähnt wird (vgl. Kassationsgericht ZH vom 20. Oktober 2008 E. II.1.4.c f., in: ZR 2009 S. 9, 13 f.). Mangels Entscheiderheblichkeit kann die Frage im vorliegenden Fall offen bleiben. Jedenfalls wäre aber eine Verfügungsberechtigung über die bei einer Drittperson befindlichen Urkunden erforderlich und genüge es insbesondere nicht, dass eine Muttergesellschaft faktisch auf Urkunden einer Tochtergesellschaft zugreifen könnte (Gäumann/Marghitola, a.a.O., N 9). Im Übrigen setzt die Gutheissung eines Editionsbegehrens voraus, dass die Existenz der Urkunde und der Besitz oder die Möglichkeit, die Urkunde ohne weiteres zu beschaffen, glaubhaft sind (vgl. Gäumann/Marghitola, a.a.O., N 10 und 46; Hasenböhler, a.a.O., N 5.172 [betreffend Gewahrsam]; Zürcher, a.a.O., Art. 158 N 27 [betreffend Besitz]).

5.2 In ihrem Gesuch machte die Gesuchstellerin geltend, es sei davon auszugehen, dass die Gesuchsbeklagten im Besitz der verlangten Informationen (Gesuchsbeklagte 1: Vor- und

Nachnamen oder Firmen, Wohn- oder Sitzadressen und Haftungsanteile der Mitglieder des F____ und des G____; Gesuchsbeklagte 2: Vor- und Nachnamen oder Firmen, Wohn- oder Sitzadressen und Haftungsanteile der Mitglieder des H____ und des I____) seien, weil sie einen erheblichen Anteil an der Haftung aus dem Versicherungsvertrag übernommen hätten. Es scheine nicht glaubwürdig, dass die Gesuchsbeklagten nicht wüssten, wer die anderen Versicherer seien und welche Haftungsanteile sie übernommen hätten (Gesuch Ziff. 163-165). Die Gesuchsbeklagten bestritten diese Behauptungen (Gesuchsantwort Ziff. 116 f.). Sie erklärten in ihrer Gesuchsantwort, sie verfügten über keine detaillierten Informationen über weitere Syndikatsmitglieder. Insbesondere bestritten sie ausdrücklich, über die von der Gesuchstellerin geforderten Informationen zu verfügen. Sie begründeten dies damit, dass sie keine Managing Agents seien und keine Aufgaben übernähmen, aufgrund derer sie die verlangten Informationen betreffend die mehreren hundert anderen Mitglieder der beteiligten Syndikate kennen müssten oder könnten (vgl. Gesuchsantwort Ziff. 8 und 41). Die Behauptung der Gesuchstellerin, die Gesuchsbeklagten hätten ihre Darstellung nicht substantiiert bestritten (Berufung Ziff. 67), ist damit aktenwidrig. Im angefochtenen Entscheid wird ausdrücklich erwähnt, die Gesuchstellerin mache geltend, es sei davon auszugehen, dass die Gesuchsbeklagten über die geforderten Informationen verfügten (angefochtener Entscheid E. 2.3). Die Behauptung der Gesuchstellerin, das Zivilgericht habe sich nicht mit ihrer Behauptung auseinandergesetzt, dass die Gesuchsbeklagten im Besitz der verlangten Informationen seien (Berufung Ziff. 63), ist damit aktenwidrig. Indem das Zivilgericht erwogen hat, es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gesuchsbeklagten über Informationen betreffend ein anderes Syndikat verfügen sollten (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.10), hat es implizit festgestellt, es sei nicht glaubhaft, dass die Gesuchsbeklagten die von der Gesuchstellerin verlangten Informationen oder Listen mit diesen Informationen besitzen. Es ist davon auszugehen, dass es bei dieser Beurteilung auch das Argument der Gesuchstellerin, der erhebliche Anteil an der Haftung spreche für den Besitz der Informationen, berücksichtigt hat. Dass dieses Argument im angefochtenen Entscheid soweit ersichtlich nicht ausdrücklich erwähnt wird, begründet entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (Berufung Ziff. 69) offensichtlich keine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 133 III 439 E. 3.3 S. 445; BGER 4A_107/2018 vom 29. Oktober 2018 E. 7.2; AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 7; Sutter-Somm/Chevalier, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 53 N 13 f.). Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Entscheid zweifellos. Da die Mitglieder der Syndikate nur für ihre eigene Quote haften und insbesondere keine Solidarhaftung besteht, kann aus dem Umfang des Haftungsanteils der Gesuchsbeklagten entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (Berufung Ziff. 65 und 69) offensichtlich nicht geschlossen werden, diese hätten Kenntnis von den Vor- und Nachnamen oder Firmen, Wohn- oder Sitzadressen und Haftungsanteilen der Mitglieder der anderen beteiligten Syndikate. In ihrer Berufung will die Gesuchstellerin die Kenntnis der Gesuchsbeklagten zusätzlich daraus ableiten, dass die Gesuchsbeklagten die einzigen

Mitglieder des F_____ und des H_____ seien, dass F_____ und das G_____ in der Gesuchsantwortbeilage 2 grafisch als zueinander gehörig dargestellt würden, dass die Gesuchsbeklagten jeweils zu einem Konzern gehörten, der jeweils nur über einen Managing Agent für seine Lloyd██s Syndikate verfüge, und dass die F_____ und G_____ sowie die H_____ und I_____ in der Police als Einheit aufgetreten seien (Berufung Ziff. 66 f.). Selbst bei Berücksichtigung und Wahrunterstellung dieser teilweise bestrittenen (vgl. Berufungsantwort Ziff. 23) Behauptungen kann auch daraus entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin offensichtlich nicht geschlossen werden, die Gesuchsbeklagten verfügten über die verlangten Informationen. Die Frage, ob es sich bei den Vorbringen der Gesuchstellerin um unzulässige Noven handelt (vgl. dazu Berufungsantwort Ziff. 9), kann daher offen bleiben. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin nur behauptet hat, es sei davon auszugehen, die Gesuchsbeklagten seien im Besitz der verlangten Informationen. Dass die Gesuchsbeklagten im Besitz von Listen mit diesen Informationen seien, hat sie nicht einmal behauptet. Damit sind ihre Behauptungen ohnehin ungenügend, weil Informationen als solche nicht Gegenstand einer Edition sein können. Der Einwand der Gesuchstellerin, die Bestreitung der Gesuchsbeklagten sei rechtsmissbräuchlich, weil sie zur Vereitelung der behaupteten Ansprüche der Gesuchstellerin diene (Berufung Ziff. 67 und 70), entbehrt jeglicher Grundlage. Rechtsmissbrauch ist von vornherein ausgeschlossen, wenn die Gesuchsbeklagten nicht über die Informationen verfügen. Dass sie über die Informationen verfügen, hat die Gesuchstellerin aber nicht glaubhaft gemacht.

5.3 Für den Fall, dass die Gesuchsbeklagten nicht über die verlangten Informationen verfügen sollten, behauptete die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch, dass sie sich diese Informationen über die Rechtsabteilung von Lloyd██s beschaffen könnten. Sie begründete dies damit, dass Lloyd██s in einer Medienmitteilung erklärt habe, ihre Rechtsabteilung würde die verlangten Informationen den Managing Agents der Lloyd██s Syndikate zur Verfügung stellen, wenn sie in einem Verfahren vor einem Schweizer Gericht benötigt würden (Gesuch Ziff. 167). Implizit behauptete sie damit, die Gesuchsbeklagten könnten sich die Informationen über die Managing Agents beschaffen. Die Gesuchsbeklagten bestritten die Behauptungen der Gesuchstellerin in ihrer Gesuchsantwort unter Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer des Gesuchs. Sie begründeten ihre Bestreitung sogar, indem sie geltend machten, der Verweis auf die Medienmitteilung gehe ins Leere, weil sie keine Managing Agents seien (Gesuchsantwort Ziff. 118). Da sie bereits die entsprechende implizite Behauptung der Gesuchstellerin bestritten hatten, brauchten die Gesuchsbeklagten die ausdrückliche Behauptung der Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 2021 (Ziff. 57), die Gesuchsbeklagten könnten die Informationen ohne weiteres über ihre Managing Agents erhältlich machen, nicht erneut zu bestreiten. Die Behauptung der Gesuchstellerin, die Gesuchsbeklagten hätten nicht bestritten, dass sie sich die verlangten Informationen beschaffen könnten, und damit stillschweigend zugestanden, dass sie sich die verlangten Informationen ohne weiteres beschaffen könnten (Berufung Ziff. 74 und 76), ist damit aktenwidrig. Folglich ist auch die Rüge, das Zivilgericht habe den Verhandlungsgrundsatz verletzt, indem es davon ausgegangen ist, die Gesuchstellerin hätte einen Informationsanspruch der Gesuchsbeklagten gegenüber den Managing Agents glaubhaft machen müssen (vgl. Berufung Ziff. 72 und 77), unbegründet. Indem das Zivilgericht erwogen hat, es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gesuchsbeklagten Informationen betreffend ein anderes Syndikat erhältlich machen könnten (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.10), hat es implizit festgestellt, es sei nicht glaubhaft,

dass die Gesuchsbeklagten die von der Gesuchstellerin verlangten Informationen oder Listen mit diesen Informationen erhältlich machen könnten. Zudem hat es ausdrücklich festgestellt, die Gesuchstellerin habe einen Anspruch der Gesuchsbeklagten gegenüber den Managing Agents auf Informationen über die einzelnen Mitglieder eines anderen Syndikats nicht glaubhaft gemacht (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.10). Diese Feststellungen sind in keiner Art und Weise zu beanstanden. Aus der von der Gesuchstellerin eingereichten Medienmitteilung (Gesuchsbeilage 30) kann höchstens geschlossen werden, dass die Rechtsabteilung von Lloyd■s bereit gewesen ist, die Namen und Adressen der Mitglieder eines Lloyd■s Syndikats dem zuständigen Managing Agent auf Verlangen bekannt zu geben. Dass die Mitglieder eines Syndikats gegenüber dem zuständigen Managing Agent einen Anspruch auf Bekanntgabe der Informationen über die anderen Mitglieder des Syndikats hätten, kann aus der Medienmitteilung in keiner Art und Weise abgeleitet werden. Erst recht fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass Mitglieder eines Syndikats vom zuständigen Managing Agent Informationen über Mitglieder eines anderem von demselben Managing Agent verwalteten und vertretenen Syndikat verlangen könnten. Dies wäre aber auch bei Wahrunterstellung der Behauptung, die F____ und G____ einerseits und die H____ und I____ andererseits würden jeweils von demselben Managing Agent verwaltet und vertreten (Berufung Ziff. 75), Voraussetzung dafür, dass die Gesuchsbeklagten Informationen über die Mitglieder des G____ und des I____ beschaffen könnten. Da der Umstand, dass sich eine Urkunde bei einer Konzerngesellschaft befindet, nicht genügt zur Bejahung der Möglichkeit einer anderen Konzerngesellschaft, sich die Urkunde ohne weiteres zu beschaffen (vgl. oben E. 5.1 und 5.2) kann die Gesuchstellerin auch aus der Behauptung, dass die Gesuchsbeklagten jeweils zu einem Konzern gehörten, der jeweils nur über einen Managing Agent für seine Lloyd■s Syndikate verfüge (Berufung Ziff. 66), selbst bei Berücksichtigung und Wahrunterstellung nichts zu ihren Gunsten ableiten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin nur behauptet hat, die Gesuchsbeklagten könnten sich die verlangten Informationen ohne weiteres beschaffen. Dass sich die Gesuchsbeklagten Listen mit diesen Informationen ohne weiteres beschaffen könnten, hat sie nicht einmal behauptet. Damit sind ihre Behauptungen ohnehin ungenügend, weil Informationen als solche nicht Gegenstand einer Edition sein können.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Gesuchsbeklagten bestritten haben, die von der Gesuchstellerin verlangten Informationen zu besitzen oder ohne weiteres beschaffen zu können, dass die Gesuchstellerin nicht glaubhaft gemacht hat, dass die Gesuchsbeklagten die Informationen besitzen oder ohne weiteres beschaffen können, und dass die Gesuchstellerin nicht einmal behauptet hat, dass die Gesuchsbeklagten Listen mit den von der Gesuchstellerin gewünschten Informationen besitzen oder ohne weiteres beschaffen können. Auch aus diesem Grund hat das Zivilgericht das Gesuch zu Recht abgewiesen.

6. Keine Beschaffung von Informationen für den Hauptprozess

6.1 Das Zivilgericht stellte fest, die Gesuchstellerin mache mit ihrem Gesuch einen von ihr behaupteten materiell-rechtlichen vertraglichen Informationsanspruchs gegenüber den Market Services, Lloyd■s, respektive den Managing Agents der Syndikate geltend (angefochtener Entscheid E. 2.8). Diese Feststellung ist unrichtig, wie die Gesuchstellerin zu Recht geltend macht (vgl. Berufung Ziff. 35 f.). In ihrem Gesuch erklärte die Gesuchstellerin zwar, sie habe vorprozessual gegenüber der Versicherungsvermittlerin dargelegt, dass sie gestützt auf die Police Anspruch auf Bekanntgabe der Identität der

Mitglieder der Syndikate habe, und sie habe vorprozessual die Versicherungsvermittlerin aufgefordert, die Managing Agents der Syndikate zu ersuchen, ihr Listen mit den verlangten Informationen zukommen zu lassen (vgl. Gesuch Ziff. 65, 67 und 80). Die Tatsache, dass die Gesuchstellerin in der Begründung ihres Gesuchs einen materiell-rechtlichen vertraglichen Informationsanspruch behauptet, bedeutet nicht notwendigerweise, dass dieser Anspruch auch Gegenstand ihrer Rechtsbegehren ist. Aus der Begründung des Gesuchs ergibt sich vielmehr zweifelsfrei, dass die Gesuchstellerin ihre Rechtsbegehren auf Art. 158 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO stützt (vgl. Gesuch Ziff. 159 ff.) und damit einen prozessrechtlichen Anspruch geltend macht. Dies ändert aber entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (vgl. Berufung Ziff. 51) nichts daran, dass Gegenstand der Rechtsbegehren der Gesuchstellerin betreffend die Vornamen der natürlichen Personen, die Mitglieder der Syndikate sind, sowie die Wohn- oder Sitzadresse und die Haftungsquote aller Mitglieder der Syndikate ausser der Gesuchsbeklagten Informationsleistungen sind, weil die Gesuchstellerin selbst behauptet, diese Informationen seien ihr nicht bekannt (vgl. insb. Gesuch Ziff. 72, 74, 77 und 123 f.). Die vorsorgliche Beweisführung gemäss Art. 158 Abs. 1 ZPO darf nicht zur Beschaffung von Informationen für den Hauptprozess verwendet werden (vgl. HGer ZH HE170139-O vom 10. August 2017 4.3; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, Art. 158 N 11). Genau dies versucht aber die Gesuchstellerin, indem sie Informationen verlangt, die ihr noch nicht bekannt sind und die sie angeblich für eine Klage gegen die Mitglieder der Syndikate benötigt. Die von der Gesuchstellerin beantragte Edition gemäss Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO dient weder der Klärung eines Sachverhalts noch der Beschaffung der Grundlagen für eine substanziierte Tatsachenbehauptung, sondern zum Beweis substanziiertener Tatsachenbehauptungen (vgl. HGer ZH HE170139-O vom 10. August 2017 E. 4.3; Fellmann, a.a.O., Art. 158 N 17b; Gäumann/Marghitola, a.a.O., N 7). Die von der Gesuchstellerin verlangten Informationsleistungen können daher nicht Gegenstand einer Edition gemäss Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO sein. Im Ergebnis hat das Zivilgericht das Gesuch somit betreffend die Vornamen der natürlichen Personen, die Mitglieder der Syndikate sind, sowie die Wohn- oder Sitzadresse und die Haftungsquote aller Mitglieder der Syndikate ausser der Gesuchsbeklagten zu Recht auch deshalb abgewiesen, weil es auf Informationsleistungen gerichtet ist (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.8 f.). Entgegen der Darstellung der Gesuchstellerin (Berufung Ziff. 85) ist ihr Gesuch eindeutig auf die Ausforschung Dritter gerichtet, weil sie Informationen über die Mitglieder der beteiligten Syndikate verlangt, die ihr gemäss eigenen Angaben nicht bekannt sind.

6.2 Ob die Gesuchstellerin gegenüber den Market Services, Lloyd■s, und/oder den Managing Agents der Syndikate tatsächlich einen vertraglichen Informationsanspruch hat oder nicht, ist für die Beurteilung der vorliegenden Berufung irrelevant. Auf die Argumente der Gesuchstellerin, weshalb ein solcher Anspruch nicht bestehe (vgl. Berufung Ziff. 6, 36 ff. und 62), ist daher nicht weiter einzugehen.

7. Weitere Voraussetzungen der vorsorglichen Beweisführung

7.1 Die Gesuchstellerin, die sich auf Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO stützt, muss glaubhaft machen, dass ein Sachverhalt vorliegt, gestützt auf den ihr das materielle Recht einen Anspruch gegen die Gesuchsgegnerin gewährt, zu dessen Beweis das abzunehmende Beweismittel dienen kann (BGE 143 III 113 E. 4.4.1 S. 118, 138 III 76 E. 2.4.2 S. 81). Gesuchsgegnerinnen des vorliegend zu beurteilenden Gesuchs um vorsorgliche Beweisführung sind nur die zwei Gesuchsbeklagten. Diese sind Mitglieder von zwei der

vier beteiligten Syndikate. Jedes Mitglied eines Syndikats haftet mit seinem eigenen Vermögen für seine eigene Quote an den durch die Syndikate versicherten Risiken. Insbesondere besteht keine Solidarhaftung (angefochtener Entscheid Tatsachen Ziff. I; vgl. Berufung Ziff. 2). Unter diesen Umständen ist es offensichtlich, dass die von der Gesuchstellerin verlangten Informationen betreffend die übrigen Mitglieder der beteiligten Syndikate und allfällige Listen, die diese Informationen enthalten, für die Beurteilung allfälliger Ansprüche der Gesuchstellerin gegenüber den Gesuchsbeklagten irrelevant sind und entsprechende Listen damit nicht dem Beweis allfälliger Ansprüche gegenüber den Gesuchsbeklagten dienen könnten. Insoweit ist die Feststellung des Zivilgerichts, die beantragte Edition der Informationen über die einzelnen Mitglieder der Syndikate könnte zum Beweis eines Anspruchs der Gesuchstellerin gegen die Gesuchsbeklagten dienen (angefochtener Entscheid E. 2.7), entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (vgl. Berufung Ziff. 24) offensichtlich unrichtig. Betreffend alle Mitglieder der beteiligten Syndikate ausser der Gesuchsbeklagten ist das Gesuch daher auch deshalb abzuweisen, weil weder die von der Gesuchstellerin verlangten Informationen noch eine Liste mit diesen Informationen zum Beweis der Voraussetzungen eines allfälligen Anspruchs der Gesuchstellerin gegenüber den Gesuchsbeklagten dienen kann.

7.2 Die Tatsachen, über die vorsorglich Beweis abgenommen werden soll, müssen im Gesuch substantiiert behauptet werden (BGE 138 III 76 E. 2.4.2 S. 81 f.; Baumgartner, in: Oberhammer et al. [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 3. Auflage, Basel 2021, Art. 158 N 11 und 22; Fellmann, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 158 N 19j; vgl. Gäumann/Marghitola, a.a.O., N 46; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 158 N 11). Abgesehen von den Firmen, den Sitzadressen und den Haftungsanteilen der Gesuchsbeklagten hat die Gesuchstellerin die gemäss ihrer Darstellung zu beweisenden Tatsachen nicht behauptet. Betreffend die Vornamen der natürlichen Personen, die Mitglieder der Syndikate sind sowie die Wohn- oder Sitzadresse und die Haftungsquote aller Mitglieder der Syndikate ausser der Gesuchsbeklagten behauptet die Gesuchstellerin vielmehr, dass ihr diese nicht bekannt seien (vgl. insb. Gesuch Ziff. 72, 74, 77 und 123 f.). Damit ist es sogar unmöglich, dass sie die zu beweisenden Tatsachen behauptet hat. Soweit das Gesuch nicht die Firmen, die Sitzadressen und die Haftungsanteile der Gesuchsbeklagten betrifft, ist es folglich auch mangels Behauptung der zu beweisenden Tatsachen abzuweisen.

8. Schutzwürdiges Interesse

Die Gesuchstellerin macht geltend, das Zivilgericht habe übersehen, dass sie auch die Edition der Listen mit den Firmen, Sitzadressen und Haftungsanteilen der Mitglieder des F_____ und des H_____ beantragt habe (vgl. Berufung Ziff. 71). Dieser Rüge ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Gesuchstellerin nicht die Edition von Listen, sondern die Edition von Informationen beantragt hat und dass sie die Existenz von Listen mit den verlangten Informationen weder behauptet noch glaubhaft gemacht hat. Bereits